

Satzung Turnverein Ransbach 1887 e. V.

(Eingetragen am 25. Juni 1990 beim Amtsgericht Montabaur)

§ 1

Name und Sitz

1. Der im Jahre 1887 in Ransbach gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Ransbach 1887 e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Ransbach-Baumbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - Förderung des Leistungssports
 - Instandhaltung der Turnhalle sowie der Sportgeräte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
3. Der Verein übt die vom Deutschen Turnerbund empfohlenen Sportarten aus. Die Übernahme weiterer Sportarten kann im Wege der Satzungsänderung beschlossen werden. Die Übernahme des Fußballsports ist nur unter erschwerten Voraussetzungen der Zweckänderung möglich. Dies gilt auch für eine Verschmelzung des Turnvereins mit einem Fußballverein, gleichgültig ob dieser Fußballverein den Fußballsport allein oder zusammen mit anderen Sportarten betreibt. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für eine Verschmelzung mit irgendeinem anderen Verein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der zum Vorstand gehörenden Personen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Er hat ihm aber unverzüglich mitzuteilen, ob sein Antrag abgelehnt oder angenommen ist.
3. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.
4. Der Verein besteht aus aktiven, nicht aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich zum Wehr- bzw. Ersatzdienst oder zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung oder berufsmäßig i. d. R. auswärtig aufhält.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Sportarten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen Nichterfüllung von Anordnungen des Vorstandes,
 - b) wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
7. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
9. Ein Mitglied kann unter den in Absatz 3) und 5) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 51,13 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
10. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Beitragssätze und Zahlungs- termine werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung be- schlossen wird. Beiträge sind Bringschulden und mit Beginn des Kalenderjahres bzw. Kalenderhalb- jahres zu entrichten. Bei einem späteren Eintritt ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Ersatzanspruch für bereits gezahlte Mit- gliedsbeiträge. Die Beiträge verbleiben dem Verein für das betreffende Geschäftsjahr.
3. Weitere Leistungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, sobald dies im Vereinsinteresse erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederver- sammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schrift- lich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. In diesem Falle muss der Vorstand binnen einer Frist von einem Monat diese Versammlung einberufen. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.

2. Die übliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das abgelaufene Geschäftsjahr findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres statt. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Entgegennahme der Vorstands-, Geschäfts-, Kassen und Jahresberichte
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - h) Aufnahme von Krediten
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Mitteilungsblattes wohnen, werden schriftlich benachrichtigt.
4. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
5. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
8. Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dies ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zustande gebracht werden. Dazu ist erforderlich, dass die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgt.
10. Die Abstimmungen in der Versammlung finden regelmäßig öffentlich statt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder für die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlungen

Die Leitung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so steht dieses Recht dem dritten Vorsitzenden zu.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Diese sind:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 3. Vorsitzende/r und Kassenwart
 - Sportwart/in
 - Hallenwart/in
 - Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von drei Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus dem Vereinsausschuss hinzuzuwählen.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben und –veranstaltungen Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
7. Rechtsgeschäfte über 10.000,00 €, Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder mündlich, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Übungsleitern
 - d) den Beiräten, die vom Vorstand berufen werden.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben am Ende des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins sowie die Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer wird auf eine Person beschränkt.

§15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Turnhalle. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden und nur in der Weise, dass diese Mehrheit dem Auflösungsbeschluss durch eigenhändige Unterschrift zustimmt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Turnbund e. V., der es unverzüglich einem ortsansässigen gemeinnützigen Nachfolge-Turnverein zu übergeben hat, dessen satzungsgemäßer Vereinszweck den allgemeinen Richtlinien des Deutschen Turnbundes entsprechen muss. Existiert ein solcher Verein nicht, und wird er auch nicht binnen einer Frist von zwei Jahren seit Auflösung gegründet, so hat der Deutsche Turnbund das Vermögen für die Förderung und Pflege des Turnsports anderer Vereine der Stadt Ransbach-Baumbach, der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, des Turnkreises IV Unterwesterwald oder des Turngaues Rhein/Westerwald gemeinnützig zu verwenden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 47 ff.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Eine Abänderung des § 19 Abs. 1 bis 3 kann nur von der Mitgliederversammlung und nur unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Stimmenzahl beschlossen werden, wie dies für die Auflösung selbst vorgeschrieben ist.
2. Soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB über Vereine (§§ 21 – 79) Anwendung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5412 Ransbach-Baumbach, den 10. März 1990

1. Vorsitzender
L. Müller

2. Vorsitzender
E. Schönberger

3. Vorsitzender
H. Post

Die Änderungen der vorstehenden Satzung wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

56235 Ransbach-Baumbach, den 19. März 2011

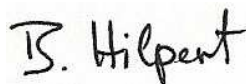
1. Vorsitzender
Ludwig Müller

2. Vorsitzende
Britta Hilpert

3. Vorsitzender
Herbert Post

Die Änderungen der vorstehenden Satzung wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

56235 Ransbach-Baumbach, den 02. März 2013



1. Vorsitzender
Ludwig Müller

2. Vorsitzende
Britta Hilpert

3. Vorsitzender
Herbert Post